

74. Fest des Heiligen Gebhard

- **Unser Diözesanpatron**
- **Brückenbauer am Bodensee**

Unser Auftrag heute:

Das Abendland darf seine zutiefst christlichen Wurzeln nicht vergessen und nicht verkümmern lassen, dazu mahnt uns der heilige Gebhard.

Unser Europa muss offen, weit und völkerverbindend sein – dazu lädt die Weite des Bodensees ein. So wollen wir dankbar das Fest des heiligen Gebhard feiern und wir laden Sie alle herzlich zur Mitfeier ein.

Die Kirche auf dem Gebhardsberg steht während des Sommers offen für Wallfahrten, Hochzeiten und Familienfeiern. Anmeldung bitte im Pfarrbüro St. Gallus (T 05574/42563 oder Mail pfarrbuero@sanktgallus.at).

Gottesdienste auf dem Gebhardsberg

Mittwoch, 27. August 2008

- 10.00 Uhr Festgottesdienst im Burghof
mit Bischof Dr. Elmar Fischer
- 19.00 Uhr Heilige Messe in der Kapelle

Gebhardswoche (28.8. – 3.9.)

täglich um 9 Uhr Hl. Messe in der Kapelle
Jeden Mittwoch bis einschließlich 3. September ist um 19 Uhr heilige Messe in der Kapelle.

Priester sind herzlich eingeladen, am Festtag mit dem Bischof zu konzelebrieren. Sie mögen dazu die eigene Messalbe und eine weiße Stola mitbringen.

Pfarrer Anton Bereuter

75. Diözese Feldkirch – 40 Jahre - Besinnungstag

Der Besinnungstag mit P. Abt Martin Werlen/Einsiedeln findet am **Freitag** (nicht wie irrtümlich angekündigt Donnerstag), **14. November 2008** in Maria Bildstein statt. Eine schriftliche Einladung folgt.

76. Berufungspastoral

Der Vortrag zum Thema "**Berufung im Alten Testament**" von Univ. Prof. Dr. Georg Fischer vom Netzwerktreffen am 13. Mai im Marianum steht auf der Homepage www.meine-berufung.at unter dem Punkt "Aktuelles" zum Nachlesen und Herunterladen bereit. Er kann auch in schriftlicher Form im Referat Berufungspastoral angefordert werden.

Am Donnerstag dem **16. Oktober 2008** nachmittags wird der **Jesuitenpater Dr. Lutz Müller** auf der GLORIA einen Vortrag zum Berufungsthema halten. Der anschließende Gloria-Talk wird ebenfalls zum Thema "Berufungen" sein.

Im **Berufungs-Coaching-Kurs** von Univ.Prof. Dr. Alexander Kaiser ab September 2008 in Bludenz sind noch Restplätze verfügbar. Nähere Informationen dazu sind auf der Homepage www.meine-berufung.at verfügbar. Anmeldungen zum Kurs werden unter berufung@kath-kirche-vorarlberg.at entgegen-genommen.

Die Berufsinformationsmesse für SchülerInnen "**THEO**" wird das nächste mal am Montag dem **2. Februar 2009 in St. Arbogast** stattfinden. Wir bitten alle Interessierten darum, sich diesen Termin schon vorzumerken.

77. Sonderablass zum Paulusjahr

Der Vatikan gewährt einen Sonderablass zum Paulusjahr. Durch Dekret der Apostolischen Pönitenziarie wird festgesetzt, dass alle Pilger, die während des Paulusjahres das Grab des Völkerapostels in Sankt Paul vor den Mauern in Rom besuchen, einen vollkommenen Ablass nach den üblichen Bedingungen gewinnen können. Sie sollen vor der "Confessio" des Apostelgrabs ein "Vaterunser" und ein "Credo" beten und Maria und den heiligen Paulus im Gebet anrufen.

Der Ablass kann auch in allen Kirchen weltweit erworben werden, die das Patrozinium des heiligen Paulus tragen sowie in weiteren Kirchen, die der Ortsbischof festlegen kann. Kranke können den vollkommenen Ablass gewinnen, indem sie sich den Feierlichkeiten zu Ehren des heiligen Paulus im Gebet anschließen.

Das Paulusjahr wurde durch Papst Benedikt XVI. am 28. Juni 2008 um 17.00 Uhr in St. Paul vor den Mauern in Rom eröffnet und dauert ein Jahr.

Der Herr Diözesanbischof hat verfügt, dass der Ablass in folgenden Kirchen der Diözese Feldkirch gewonnen werden kann: Basilika Rankweil, Tschagguns, St. Gerold und Egg.

78. Liturgietagung- 3. Oktober 2008

Zum (Hoch-) Fest wird es eng oder kreativ

Liturgietagung mit Dr. Christoph Freilinger, Linz

Freitag, 3. Oktober 2008

15.00 - 21.30 Uhr, Diözesanhaus Feldkirch

Liturgie als Quelle und Höhepunkt des kirchlichen Lebens hat eine besondere Gemeinde bildende und Identität stiftende Kraft. Wenn nun Gemeinden in Regionen zusammengefasst werden und ein Priester für mehrere Gemeinden verantwortlich ist, stoßen wir von verschiedenen Seiten auf Grenzen.

Mancherorts kann eine Gemeinde an Sonntagen und gerade zu den Hochfesten nicht mehr in der bisher gewohnten Form Liturgie feiern.

Wir laden Sie mit den pfarrlichen MitarbeiterInnen im PGR und den Liturgieteams zu dieser Liturgietagung ein. Dr. Christoph Freilinger, Linz, wird uns Impulse für den Umgang mit Liturgie im Kontext der Region mit auf den Weg geben. Zudem besteht für die TeilnehmerInnen die Möglichkeit, ihre eigen Situation vor Ort zu reflektieren und gemeinsam nach notwendigen Maßnahmen und lebensfördernden Lösungen zu suchen.

Wir bitten um Anmeldung bis Montag, 29. September 2008 bei Frau Marianne Springer, T 05522/3485-205 oder per E-Mail marianne.springer@kath-kirche-vorarlberg.at.

79. Provikar Lampert erinnern 2008 - Termine

Termine zum Vormerken:

- **9. November:** "Erinnern für die Zukunft". Vorarlberger Priester im KZ. Enthüllung einer Erinnerung in der neu gestalteten Gedächtniskapelle.
- **10. November,** 18.30 Uhr, Hörbranz: Gedenkfeier für Josef King.

- **13. November**, 17.00 Uhr, Diözesanhaus Feldkirch: Buchpräsentation zu Carl Lampert von Prof. Mag. Dr. Richard Gohm.
- **15. November**, 10.00 -13.00 Uhr, ORF Landesstudio, Dornbirn: Provikar Dr. Carl Lampert Akademie. "Erinnern an die Zukunft. Gedanken zur Gedenkkultur in Österreich und Vorarlberg".

80. Kirchenopfer für das Studieninternat Marianum

**am Samstag, den 20. und
Sonntag, den 21. September 2008**

Lieber Herr Pfarrer, liebe/r Pastoralassistent/in, liebe Ordensbrüder und -schwestern, liebe Mitarbeiter in den Pfarren!

Schon zum zweiten Mal veranstaltete die youngCaritas die Aktion „Laufwunder“. Junge Menschen laufen, um Kindern in Äthiopien eine Schulausbildung zu ermöglichen und damit die Chance auf eine bessere Zukunft zu haben.

Auch die Diözese Feldkirch setzt sich nun schon seit 45 Jahren für die Jugendlichen in Vorarlberg ein. Das Studieninternat in Bregenz soll Jugendliche während ihrer Schulausbildung unterstützen und all jenen, die in ihrer nächsten Umgebung keine geeignete Schule vorfinden, eine zweite Heimat sein.

Viele Eltern schätzen das Marianum in Bregenz und sind froh, ihre Söhne in guten Händen zu wissen. Auch im Lande gibt es Eltern, die sich nicht ohne weiteres einen Internataufenthalt für ihren Sohn leisten können. Die Diözese versucht deshalb mit Subventionen dafür zu sor-

gen, dass Bildung und Ausbildung kein Privileg für Begütete ist.

Auch das Kirchenopfer dient dazu, den Pensionspreis der Schüler zu stützen. Somit tragen auch alle Vorarlberger Katholiken bei, diese wichtige Einrichtung am Leben zu erhalten. Leider sind die Spendeneinnahmen in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken, gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 25 %, obwohl wir mehr Schüler betreuen als in den Jahren zuvor. Mehr Schüler und die steigenden Betriebskosten bedeuten aber auch mehr Ausgaben.

Lieber Herr Pfarrer, liebe Mitarbeiter in den Pfarren, wir müssen nicht nur immer über die Grenzen schauen, wenn wir Unterstützung anbieten möchten. Ihre Fürsprache, Ihr Einsatz für das Marianum kommt unseren Jugendlichen im Lande zu gute und hilft den Eltern. Nicht nur die jungen Menschen in Afrika brauchen ihre Unterstützung, setzen sie sich auch für die Jugendlichen im Lande ein, nämlich für die Sache des Marianums.

Wir bedanken uns im Namen aller Eltern und Schüler, die in unserem Hause ein und ausgehen, bei Ihnen für Ihre Unterstützung und für Ihr Gebet und hoffen gleichzeitig, dass Sie unsere Arbeit weiterhin mit Wohlwollen unterstützen werden.

Ein herzliches Vergelt's Gott!

Dir. Mag. Titus Spiegel

PS: Bitte vergessen Sie nicht, auf dem Einzahlungsschein (oder falls Sie per Telebanking überweisen bei Verwendungszweck) die Pfarre und die Postleitzahl einzutragen.

Bankverbindung: Raiffeisenlandesbank Bregenz, Kto-Nr. 5.720.693, BLZ 37000

81. Kurzprotokoll des Pastoralrates

von der 3. Sitzung des Pastoralrates in der Funktionsperiode 2007 – 2012 am 27. Mai 2008

Gelebte Schöpfungsverantwortung (Tagesordnungspunkt 5)

Josef Kittinger behandelt den **spirituellen Aspekt**: Nicht die Angst wegen der Bedrohung(en), sondern das christliche Welt- und Gottesbild ist Quelle für unser verantwortliches Handeln an/in der Schöpfung. „Die Welt ist der Leib Gottes“ schlägt die Zeitschrift „Concilium“ (Dezember 2004) als Bild vor, d. h. Gott lebt in ihr bzw. ist kontinuierlich in ihr anwesend und liebt sie. In ihr geschieht laufend Neuschöpfung. Sie wird zur Lebensquelle, die dem Geschöpf helfen kann, sich zu entfalten. Um aus dem Herzen Verantwortung übernehmen zu können, braucht es einen neuen Bezug zum Leben und Beziehung (Verbunden-Sein mit dem Herzen).

Michael Willam weist auf die Notwendigkeit eines **Global Marshall-Plans** hin, um einer „Welt in Balance“ näher zu kommen. Ohne Gerechtigkeit bzw. gerechte Aufteilung der Ressourcen und Bewahrung der Schöpfung wird es keinen Frieden geben. Konkret geht es um das Erreichen der im Jahr 2000 beschlossenen Millenniumsziele bis 2015. 100 Milliarden US-Dollar werden für die Länder des Südens benötigt bzw. müssen aufgetrieben werden. Zur Unterstützung / Konkretisierung des Marshall-Plans hat sich eine Gruppe gebildet.

Herbert Spieler zeigt **Handlungsmöglichkeiten von Pfarrgemeinden** auf: Vorgeschlagen werden Sachbeauftragte bzw. Sachausschüsse für „Schöpfung und Umwelt“.

Die Schöpfungs- und Umweltthematik ist einerseits ein Auftrag zu Information und Bildung, aber auch zu konkreten Aktionen / Maßnahmen des Umweltschutzes (Energie, Mobilität) und zur Verwendung ökologischer und fair gehandelter Produkte (Konsumverhalten). Auch Möglichkeiten spezifischer Gottesdienste werden dargelegt.

Pastoralgespräch

„Die Wege der Pfarrgemeinden“: Konkretisierungen (Tagesordnungspunkt 6)

Wie in der letzten Sitzung des Pastoralrats deutlich wurde, ist das Interesse am Prozess vorhanden. Jedoch wurde der Wunsch nach Einfachheit laut (Prozess klarer, durchsichtiger gestalten!). Ebenso wurde angeraten, die erforderlichen Zeitressourcen gut zu bedenken (Vielfältige Möglichkeiten / Formen der Beteiligung vorsehen, das Einklicken in den Prozess zu verschiedenen Zeiten ermöglichen!) und sich klar zu werden, um welche Fragen es geht und wer sie stellt (Beim Sammeln von Fragen gut hören!).

Es obliegt der Steuerungsgruppe, bis Mitte Juni die konkrete Vorgangsweise zu klären (Zielformulierung, Zahl der Termine, gewünschte Referenten). Im Herbst wird dann informiert und eingeladen- verbunden mit dem Sammeln von Fragen.

Xaver Nennung, Schriftführer

82. Kurzprotokoll des Diözesankirchenrates vom 8. Mai 2008

Tagesordnung

1. Eröffnung und Angelobung
2. Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzendenstellvertreters und Bestellung des Schriftführers
3. Protokoll der letzten Sitzung
4. Mitteilungen
5. Rechnungsabschluss 2007
6. Allfälliges

1. Eröffnung und Angelobung:

Der Herr Diözesanbischof Dr. Elmar Fischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Diözesankirchenrates und des Vorstandes, besonders aber jene, die in der 7. Funktionsperiode erstmals im DKR vertreten sind. Diese sind: Dir. Wolfgang Alge, Pfr. Msgr. Rudolf Bischof, Pfr. Msgr. Eugen Giselbrecht und Dr. Leo Walser.

Bischof Elmar dankt den vier ausgeschiedenen Mitgliedern, die durch viele Jahre hindurch ihre wertvolle Mitarbeit zur Verfügung gestellt haben. Es sind dies: Jenny Otto, Pfr. Cons. Mag. Werner Ludescher, Pfr. Trentinaglia Roland und Dr. Ferdinand Trunk.

Der Herr Diözesanbischof erläutert kurz den Vorgang der Bestellung der Diözesankirchenräte. Alle Pfarren und kirchlichen Räte wurden gebeten, Vorschläge zu machen. Neben der erwünschten Fachkenntnis der Personen wird bei der Bestellung auch auf die regionale Streuung der Mitglieder geachtet. Hauptaufgabe ist die Genehmigung des Haushaltsplans und die Verabschiedung

des Rechnungsabschlusses. Anschließend legen die Mitglieder des Diözesankirchenrates für die 7. Funktionsperiode (2008 – 2014) das Gelöbnis durch Handschlag in die Hand des Diözesanbischofs ab.

2. Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzendenstellvertreters und Bestellung des Schriftführers:

Als Vorsitzender des Diözesankirchenrates wird **Dr. Leo Walser** mit neun von 14 Stimmen gewählt. **Pfr. i.R. Msgr. Franz Eberle** wird mit elf von vierzehn Stimmen als Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt. Zum Schriftführer wird der Kirchenbeitragsreferent der Finanzkammer, Herbert Lins, bestellt.

3. Protokoll der letzten Sitzung vom 21.2.2008:

Gegen den Inhalt des Protokolls der Sitzung vom 21.02.2008 wurde kein Einwand vorgebracht, es gilt somit als genehmigt.

4. Mitteilungen:

Aktuelle Informationen aus der Finanzkammer durch Dir. Weber:

- a) KB-Aufkommen:
Das Aufkommen im Jahr 2007 liegt ca. 1,7 % über dem IST-Wert 2006. Per Ende April 2008 liegen die KB-Eingänge knapp über dem Niveau des Jahres 2007.
- b) Kirchengaustritte:
Im Jahr 2007 sind 1.595 Personen aus der Kirche austritten. Es war letztes Jahr bereits das dritte Jahr mit einem Rückgang der Austritte. Die Austritts-

zahlen von Jänner bis April 2008 liegen mit 459 auf dem Niveau des letzten Jahres. Im Jahr 2007 gab es 180 Eintritte und von Jänner bis April 2008 sind es bereits 54 Eintritte. Seit dem 1. Oktober 2007 gibt es eine neue Regelung betreffend die Austritte. Alle ausgetretenen Personen bekommen vom Bischof ein persönliches Schreiben und können innerhalb von 3 Monaten schriftlich den Widerruf des Austritts erklären. Bisher haben 19 Personen davon Gebrauch gemacht.

c) KB-Projekt – Metalog

Dir. Weber beschreibt den Metalog vom Juni 2007 und das daraus entstandene Jugendprojekt und das Projekt „Kirchenbeitrag als Chance der Kirche“, bei welchem Mitarbeiter aus den Kirchenbeitragsstellen, aus dem Pastoralamt und von der Caritas Wege erarbeiten, wie das Thema Kirchenbeitrag künftig kommuniziert werden kann.

5. Rechnungsabschluss 2007:

Dir. MMag. Weber gibt einen Überblick über die Schwerpunkte der Bilanz bzw. Gewinn-/Verlustrechnung und erläutert die Entwicklung der Kosten in den einzelnen Ämtern/Bereichen. Dir. Weber erklärt vor allem auch für die neuen Mitglieder die im Jahresabschluss ausgewiesenen Sondervermögen.

Folgender Beschluss wird einstimmig gefasst:

„Die Bilanz zum 31.12.2007 mit einer Bilanzsumme von € 15.723.391,18 sowie die Jahresrechnung in Höhe von € 20.385.276,04 Einnahmen und Ausgaben werden genehmigt. Der Empfehlung des Vorstandes der Finanzkammer für Mehraus-

gaben in Höhe von 90.000,-- € für die Dotierung des Sozialfonds, von 374.896,11 € für einen zusätzlichen Kirchenbeitragsanteil und von 456.677,35 € für die Anpassung der Pensions-rückstellungen wird die Zustimmung gegeben.

Der Prüfungsbericht über die erfolgte Prüfung des Jahresabschlusses 2007 der BDO Tschofen Treuhand GmbH wird zur Kenntnis genommen und der Finanzkammer die Entlastung erteilt.“

6. Allfälliges :

Dir. Trunk hält zu seinem Abschied einen kleinen Rückblick auf 37 1/2 Jahre Mitgliedschaft im DKR, davon 25 Jahre als Vorsitzender. Dir. Trunk wünscht allen weiterhin alles Gute. Dr. Walser dankt nochmals für seine Bestellung und wünscht Dr. Trunk alles Gute zum Abschied.

83. Diözesankirchenrat der Diözese Feldkirch – Mitglieder

Der Herr Diözesanbischof Dr. Elmar Fischer hat für die 7. Funktionsperiode (2008-2014) folgende Personen zu Mitgliedern des Diözesankirchenrates ernannt:

Alge Wolfgang, Direktor der Fa. Rupp i.R., Lochau

Ammann Günter, Bankdirektor i.R., Muntlix
Msgr. **Bischof** Rudolf, Pfarrer, Feldkirch

Msgr. **Eberle** Franz, Pfarrer i.R., Rankweil

Geser Christian, Bankdirektor, Schwarzenberg

Msgr. **Giselbrecht** Eugen, Pfarrer, Ludesch

Dr. **Hinterberger** Heinz, Steuerberater i.R., Hohenems

Jenny Otto, Kaufmann, Braz
Msgr. MMag. Dr. **Juen** Walter H., Offizial,
Rankweil
Klagian Karin, Geschäftsführerin, Dornbirn
Dr. **Lins** Arnold, Notar i.R., Feldkirch
Meier Ludwig, Bankdirektor, St. Anton i.M.
Nussbaumer Herbert, Prokurist, Dornbirn
Schwab Josef, Pfarrer, Dornbirn St. Martin
Dr. **Walser** Leo, Bezirkshauptmann i.R., Lorüns

84. Personalnachrichten

Pfarrmoderator Lic. theol. Mihai Horvat wird mit 1. September 2008 die Leitung der Pfarren Ludesch zum hl. Sebastian und Thüringen zum hl. Stephan übernehmen.

Diakon Thomas Huber übernimmt mit 1. September 2008 die Aufgabe eines Diakons in der Pfarre Bludenz Hl. Kreuz. Er absolviert das Pastoralpraktikum.

Diakon Mag. Peter Moosbrugger übernimmt mit 1. September 2008 die Aufgabe eines Diakons in der Pfarre Lingenau zum hl. Johannes d. Täufer.

Diakon DDDr. Markus W. E. Peters wurde von Herrn Erzbischof Wolfgang Haas zum Priester für die Erzdiözese Vaduz geweiht.

Diakon Mag. Pio Reinprecht übernimmt mit 1. September 2008 die Aufgabe eines Diakons in der Pfarre Lustenau Kirchdorf zu den hll. Peter und Paul.

Das Pastoralamt gibt folgende personellen Veränderungen per 1. September 2008 bekannt:

Frau **Dipl. Pass. Heidi Liegel** kehrt aus der Karenz zurück und arbeitet mit 50 % als Pastoralassistentin in Götzis.

Herr **Mag. Roland Sommerauer** kehrt aus der Karenz zurück und arbeitet mit 75 % als Pastoralassistent in Hohenems St. Konrad.

Herr **Dipl. Pass. Philipp Scheffknecht** beginnt mit 50 % als Pastoralassistent in der Pfarre Hard.

Herr **Dipl. Pass. Ulrich Rein** beginnt mit 60 % als Pastoralassistent in der Pfarre Bregenz Mariahilf.

Frau **Dipl. Pass. Simone Sztubics** beginnt mit 50 % als Pastoralassistentin in der Pfarre Bregenz St. Gebhard.

Diakon Frederic Lwano Manzanza aus dem Kongo arbeitet mit 50 % als pastorale Hilfe in der Pfarre Dornbirn Oberdorf.

Mag. Jürgen Mathis wird Pastoralpraktikant in der Pfarre Dornbirn Hatlerdorf.

Dipl. Theol. Gregor Schirra wird Pastoralpraktikant im Kleinwalsertal.

BA Jasmin Rietzler wird mit 100 % die Geschäftsführerin der Katholischen Jugend und Jungschar.

DSA Andrea Längle übernimmt mit 100 % als Mitarbeiterin der Katholischen Jugend und Jungschar die Verantwortung für die Dreikönigsaktion.

Mag.a Eva-Maria Batlogg beginnt mit 85 % als Mitarbeiterin der Katholischen Jugend und Jungschar.

Die Bischöfliche Finanzkammer gibt folgende personelle Veränderung bekannt:

Mit Wirkung vom 1.5.2008 hat Frau **Waltraud Willi** die Leitung des Matrikenreferates übernommen.

85. Änderung der Pfarrkirchenratsordnung

Die Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Feldkirch vom 15.05.2007 wird wie folgt geändert:

§ 28 wird wie folgt ergänzt:

§28

Unter Baulastangelegenheiten sind alle Angelegenheiten zu verstehen, die sich auf die Bestreitung der Kosten zur Herstellung und Erhaltung der Pfarr-, Kirchen- und Pfründengebäude (Friedhöfe) und deren Einrichtungen beziehen und die in den Geltungsbereich der jeweils gültigen Bauordnung der Diözese Feldkirch fallen.

§ 30 der Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Feldkirch lautet nunmehr wie folgt:

§30

Dem Pfarrkirchenrat obliegt die Vorberatung der durchzuführenden Baulastangelegenheiten und die Antragstellung an die zuständige Bischöfliche Behörde im Sinne der geltenden Bauordnung.

§ 32 Abs. 1 der Pfarrkirchenratsordnung wird wie folgt geändert:

§32

(1) Dem Pfarrkirchenrat obliegt der Vollzug sämtlicher Bauvorhaben der kirchlichen juristischen Person, für die er tätig ist, es sei denn,

die Bischöfliche Behörde betraut damit das Bauamt der Diözese.

Diese Änderung dieser Pfarrkirchenratsordnung tritt mit dem 15.07.2008 in Kraft.

Feldkirch, am 23.06.2008

Mag. Claudia Weber
Notarin

Dr. Elmar Fischer
Diözesanbischof

86. Ansprechperson für Priester in Pension

Da die Anzahl der Priester in Pension in unserer Diözese stetig wächst, haben wir uns entschieden, eine „Ansprechperson“ für die Priester in Pension zu beauftragen.

Ich freue mich sehr, dass Pfarrer Msgr. Eugen Giselbrecht sich bereit erklärt hat, die Aufgabe des Referenten für die Priester in Pension in unserer Diözese zu übernehmen.

Er ist für die Priester erster Ansprechpartner in allen Fragen, die das Leben als Pensionist so stellt: finanzielle Fragen, Wohnungsfrage, pastoraler Einsatz, gesundheitliche Fragen und Unterstützung usw.

Eugen Giselbrecht wird auch versuchen, regelmäßige Besuche zu machen.

Unsere Priesterpensionisten haben in ihren vielen Priesterjahren sehr viel für die Menschen in unserem Land und unserer Diözese getan und es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass wir sie auch in dieser Zeit des Ruhestandes bestmöglich unterstützen können, mit unserer konkreten Hilfe und auch unserer Wertschätzung.

Zudem wäre die Seelsorge in unserer Diözese ohne die große Hilfe vieler Pensionisten nicht denkbar.

Ein herzliches Vergelt's Gott dafür.

Die Erreichbarkeit von Eugen Giselbrecht wird sich ab 1. September 2008 folgendermaßen gestalten:

Pfr. Eugen Giselbrecht
Doren Nr. 194

(Telefonnummer wird noch bekanntgegeben)

oder über das Bischöfliche Ordinariat:

Frau Gaby Hudelist, T 05522/3485-308, F 05522/3485-322, E-Mail ordinariat@kath-kirche-vorarlberg.at

Dr. Benno Elbs
Generalvikar

87. Pfarrbefähigungskurs 2008/2009

Der Pfarrbefähigungskurs 2008/09 beginnt mit dem ersten Kursblock vom 6. bis 8. Oktober 2008 im Bildungshaus in Bezau. Anmeldungen im Bischöflichen Ordinariat sind noch bis 15. September 2008 möglich (T 05522/3485-308).

88. Bauordnung der Diözese Feldkirch

Präambel

Die Bauordnung regelt das Vorgehen bei kirchlichen Bauvorhaben. Sie dient dem Schutz der im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben berechtigt handelnden Personen, dem Schutz von kirchlichen juristischen Personen in der Diözese Feldkirch vor wirtschaftlichen Gefahren im Zusammenhang mit Bauvorhaben, dem Schutz von Objekten, denen kulturelle, geschichtliche, religiöse oder in anderer Weise wichtige Bedeutung zukommt sowie der Sicherung der Qualität, Funktionalität und Wirtschaftlichkeit der Bauvorhaben einschließlich deren Erhaltung.

Bei allen kirchlichen Bauvorhaben sind ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Geltungsbereich

Diese Bauordnung gilt für alle kirchlichen Bauvorhaben in der Diözese Feldkirch, unabhängig von einer Subventionierung durch die Diözese.

Unter einem kirchlichen Bauvorhaben ist jeder Neu- oder Umbau sowie jede Renovierung an und in Sakralgebäuden, Pfarrhöfen, Pfarrheimen, Friedhöfen und anderen Gebäuden samt Nebenanlagen (Gärten, Mauern etc.) und Einrichtungen zu verstehen, die in kirchlichem Eigentum/Besitz (Pfarre, Pfründe udgl.) oder unter pfarrlicher Verwaltung (z.B. Kapellen) stehen.

Nicht in den Geltungsbereich dieser Bauordnung fallen reine Erhaltungsmaßnahmen (z. B. Ausmalen, Reparieren von Böden, Sanieren von Installationen) unter folgenden Bedingungen:

- Es handelt sich nicht um Kirchen, Kapellen, Sakralbauten oder denkmalgeschützte Gebäude.

- Das erforderliche Bauvolumen inklusive Mehrwertsteuer übersteigt nicht den Rahmen des ordentlichen Haushaltsplanes, jedenfalls nicht EURO 10.000,--.
- Die durchzuführenden Arbeiten erfordern keinen Koordinator nach dem Baustellenkoordinationsgesetz.
- Es handelt sich nicht um eine Altarraumgestaltung oder um restauratorische Maßnahmen an Kunstwerken (Altäre, Bilder, Skulpturen, Wandmalerei etc.) oder um Vorhaben an Turmuhren, Glocken oder Läutewerk.

Richtlinien

Jedes im Geltungsbereich dieser Bauordnung liegende Bauvorhaben ist beim Bauamt einzureichen und vom Vorstand der Finanzkammer zu genehmigen. Bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben sind folgende Richtlinien einzuhalten:

- (A) Genehmigungsverfahren für größere Bauvorhaben
- (B) Genehmigungsverfahren für kleinere Bauvorhaben
- (C) Richtlinie zur Vergabe von Subventionen

Rechtsgrundlagen

Im Bereich von kirchlichen Bauvorhaben sind v.a. folgende Bestimmungen zu beachten:

- Kirchliche Bestimmungen und liturgische Vorschriften
- Denkmalschutzgesetz
- alle baurechtlichen Bestimmungen, v.a. das Vorarlberger Baugesetz und das Bauarbeitenkoordinationsgesetz
- Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes

Geltungsdauer

Diese Bauordnung tritt am 15.07.2008 in Kraft. Damit ist die Verordnung für kirchliche Bauvorhaben vom 01.09.1991 außer Kraft gesetzt.

Feldkirch, am 23.6.2008

Mag. Claudia Weber
Notarin

Dr. Elmar Fischer
Diözesanbischof

Richtlinie A Genehmigungsverfahren für größere Bauvorhaben

Bei kirchlichen Bauvorhaben mit einer Größe von mehr als EURO 10.000,--, die eine Planung erfordern und / oder mehrere Gewerke umfassen, ist im Interesse einer möglichst reibungslosen Abwicklung der Bauvorhaben und zur Sicherstellung der Rechtsgültigkeit der bei der Planung und Bauabwicklung zugrundeliegenden vertraglichen Regelungen nachfolgende Vorgangsweise einzuhalten.

1. Beschluss des Pfarrkirchenrates (PKR)

Zuständig für die Bautätigkeiten in der Pfarre ist der Pfarrkirchenrat. Dieser hat das Bauvorhaben zu beschließen und die in der Pfarrkirchenratsordnung vom 15.05.2007 enthaltenen Bestimmungen (v.a. §§ 28 ff) einzuhalten.

2. Anmeldung des Bauvorhabens beim Bauamt

Der Beschluss des PKR, ein Bauvorhaben durchzuführen, ist vor der Ausschreibung oder der Beauftragung von Planungsleistungen und der Erstellung von Projektentwürfen beim Bauamt schriftlich anzumelden. Dabei ist das Vorhaben zu beschreiben. Die Anmeldung dient im Interesse der Kirchen-

verwaltung der Information über baurechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen und der gemeinsamen Festlegung des Planungsvorganges.

Sowohl der Planungsvorgang, der bei größeren Bauvorhaben die Ausschreibung eines Wettbewerbs vorsehen sollte, als auch die laufende Planung selbst sind mit dem Bauamt einvernehmlich festzulegen. Das Bauamt entscheidet über die Notwendigkeit und Form der Planung.

3. Planungsfreigabe durch die Finanzkammer

Um die Freigabe eines vom Bauamt für notwendig befundenen Planungsvorganges ist bei der Finanzkammer schriftlich anzusuchen und von dieser schriftlich zu genehmigen. Nach Planungsfreigabe ist die Beauftragung oder Ausschreibung von Planungsleistungen möglich. Mit der Planungsfreigabe ist weder eine definitive Baugenehmigung noch die Zusage einer Subventionierung verbunden.

4. Genehmigung des Bauvorhabens durch die Finanzkammer

Vor Einreichung bei der staatlichen Baubehörde ist die definitive Genehmigung der Finanzkammer schriftlich einzuholen. Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Bauplan, ggf. Einreichpläne
- b) aktuelle Kostenschätzung
- c) Finanzierungskonzept

Erst nach Vorliegen dieser Unterlagen kann von der Finanzkammer eine definitive schriftliche Genehmigung erteilt werden, welche die Berechtigung zum Baubeginn und zur Vergabe von Bauaufträgen und zur

Einreichung von Plänen bei den entsprechenden Behörden einschließt.

Baufträge, die ohne schriftliche Genehmigung des gesamten Bauvorhabens erteilt wurden, sind nicht rechtsgültig.

5. Durchführung des Bauvorhabens

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bauamt einzubinden.

6. Änderungen in der Planung und Änderungen in der Kostenschätzung

Sollten vor Baubeginn oder im Verlauf des Baugeschehens Änderungen in der Planung und/oder Änderungen in der Kostenberechnung nötig werden oder nützlich erscheinen, die eine Umplanung und/oder auch eine das Finanzierungskonzept tangierende Kostenerhöhung von mehr als 10 % mit sich bringen, sind diese Änderungen der Finanzkammer schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.

7. Vergabe von Aufträgen

Grundsätzlich ist vor Vergabe von Aufträgen eine Ausschreibung durchzuführen; dies gilt insbesondere bei Aufträgen mit einem Volumen von über EURO 5.000,-- oder bei Maßnahmen an Gegenständen, denen geschichtliche, religiöse, kulturelle oder künstlerische Bedeutung zukommt, bei einer Altarraumgestaltung oder bei denkmalgeschützten Gebäuden.

Dabei und bei der Vergabe der Aufträge ist § 14 Abs. 4 der Pfarrkirchenratsordnung zu beachten, in begründeten Fällen kann das Bauamt davon eine schriftliche Ausnahme erteilen.

Richtlinie B

Genehmigungsverfahren für kleinere Bauvorhaben

Bei kirchlichen Bauvorhaben mit einer Größe bis zu EURO 10.000,--, die keine Planung erfordern und nur ein Gewerk umfassen, ist im Interesse einer möglichst reibungslosen Abwicklung der Bauvorhaben und zur Sicherstellung der Rechtsgültigkeit der bei der Planung und Bauabwicklung zugrundeliegenden vertraglichen Regelungen nachfolgende Vorgangsweise einzuhalten.

1. Beschluss des Pfarrkirchenrates (PKR)

Zuständig für die Bautätigkeiten in der Pfarre ist der Pfarrkirchenrat. Dieser hat das Bauvorhaben zu beschließen und die in der Pfarrkirchenratsordnung vom 15.05.2007 enthaltenen Bestimmungen (v.a. §§ 28 ff) einzuhalten.

2. Anmeldung des Bauvorhabens beim Bauamt und Genehmigung des Bauvorhabens durch die Finanzkammer

Der Beschluss des PKR, ein Bauvorhaben durchzuführen, ist vor der Beauftragung des Gewerkes beim Bauamt schriftlich anzumelden. Dabei ist das Vorhaben zu beschreiben. Die Anmeldung dient im Interesse der Kirchenverwaltung der Information über baurechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen und der gemeinsamen Festlegung der weiteren Vorgangsweise.

Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Beschreibung des Bauvorhabens
- b) aktuelle Kostenschätzung
- c) Finanzierungskonzept

Erst nach Vorliegen dieser Unterlagen kann von der Finanzkammer eine definitive schriftliche Genehmigung erteilt werden, welche die Berechtigung zum Baubeginn und zur Vergabe von Bauaufträgen einschließt.

Baufträge, die ohne schriftliche Genehmigung des gesamten Bauvorhabens erteilt wurden, sind nicht rechtsgültig.

3. Durchführung des Bauvorhabens

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist das Bauamt einzubinden.

4. Vergabe von Aufträgen

Grundsätzlich ist vor Vergabe von Aufträgen eine Ausschreibung durchzuführen; dies gilt insbesondere bei Aufträgen mit einem Volumen von über EURO 5.000,-- oder bei Maßnahmen an Gegenständen, denen geschichtliche, religiöse, kulturelle oder künstlerische Bedeutung zukommt, bei einer Altarraumgestaltung oder bei denkmalgeschützten Gebäuden.

Dabei und bei der Vergabe der Aufträge ist § 14 Abs. 4 der Pfarrkirchenratsordnung zu beachten, in begründeten Fällen kann das Bauamt davon eine schriftliche Ausnahme erteilen.

Richtlinie C

Vergabe von Subventionen

Die Vergabe von Subventionen erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten der Diözese unter Bedachtnahme auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit der anstehenden Bauvorhaben/Projekte und die jeweilige finanzielle Situation der Pfarre (des Bauwerbers).

Voraussetzungen für die Erlangung einer Subvention sind:

1. Ein schriftliches Subventionsansuchen an die Finanzkammer, entweder separat oder gemeinsam mit dem Ansuchen um definitive Baugenehmigung (siehe Richtlinie A/4. bzw. B/2.). Diesem Subventionsansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a) Bauplan, ggf. Einreichpläne
 - b) aktuelle Kostenschätzung
 - c) Finanzierungskonzept
2. Die gleichzeitige Subventionierung mehrerer größerer Bauvorhaben in einer Pfarre ist nicht möglich.
3. Das Ansuchen ist spätestens zu jenem Termin, der im Diözesanblatt bekannt gegeben wird, einzureichen.
4. Subventionsansuchen, die Bauvorhaben betreffen, deren Abwicklung nicht entsprechend dieser Bauordnung erfolgt oder erfolgt ist, können nicht berücksichtigt werden.

Subventionen werden in der Regel in Raten angewiesen; die letzte Rate erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung.

89. Termin für Subventionsansuchen 2008

Die Direktion der Finanzkammer ersucht Ansuchen um Gewährung von Bausubventionen für das Jahr 2009 **bis spätestens 31. Oktober 2008** bei der Finanzkammer der Diözese Feldkirch einzureichen. Damit wird einerseits die reibungslose Erstellung des Baubudgets für das Jahr 2009 ermöglicht, andererseits können

notwendige bauliche Aktivitäten rechtzeitig gestartet werden.

Dabei bitten wir entsprechend der Bauordnung

folgende Unterlagen schriftlich beizulegen:

1. Bauplan.
2. Kostenschätzung über die Gesamtkosten des Bauprojektes.
3. Detailliertes Finanzierungskonzept.

Subventionsempfänger, denen aufgrund eines früheren Ansuchens ein Zuschuss bereits zugesagt ist, werden um ein kurzes Schreiben ersucht, aus dem der Baufortschritt, der Stand der Gesamtkosten und der Finanzierung ersichtlich ist.

Mit Blick auf die beschränkten finanziellen Mittel und auf die limitierte Kapazität des Bauamts der Diözese wird der Vorstand der Finanzkammer Subventionen nach Dringlichkeit, Größenordnung und pastoralen Prioritäten zuweisen.

Ansuchen, die nach dem 31. Oktober 2008 einlangen, werden nur in Ausnahmefällen Berücksichtigung finden (z.B. bei Gefahr in Verzug, Notsanierungen).

Die in diesem Diözesanblatt verlautbarte Bauordnung der Diözese ist bei anstehenden Bauvorhaben genau zu beachten.

Finanzkammer der Diözese Feldkirch

90. Richtlinien für die Temporalienübergabe

in der Diözese Feldkirch.

Präambel

1. Jedes Vermögen, das sich im Eigentum von kirchlichen juristischen Personen befindet, dient ausschließlich dazu, die der Kirche eigenen Ziele zu verwirklichen. Dazu gehören vor allem die würdige Feier der Gottesdienste, der Sakramente und Sakramentalien, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus, der hauptamtlichen Bediensteten in der Seelsorge und anderer in der Kirche Tätiger und weiters die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen (vgl. can. 1254 CIC). Auch das Vermögen in einer Pfarre dient diesen Zielen.
2. Die pfarrliche Vermögensverwaltung liegt in der Verantwortung des vom Bischof rechtmäßig ernannten Pfarrers bzw. des ihm gleichgestellten Priesters. Ihm zur Seite steht der gemäß can. 537 CIC für jede Pfarre verpflichtend bestehende Pfarrkirchenrat. Die Vermögensverwaltung der Pfarre hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften des allgemeinen kirchlichen und österreichischen Rechts, des österreichischen Staatskirchenrechts sowie der letztgültigen Fassung der Pfarrkirchenratsordnung für die Diözese Feldkirch zu erfolgen.

Ziele der Temporalienübergabe

3. Um die Vermögensverwaltung einer Pfarre verantwortungsbewusst wahrzunehmen, ist für alle Beteiligten ein klares Bild über die Eigentumsverhältnisse und finanzielle Situation einer Pfarre notwendig. Ebenso ist es

notwendig, bei personellen Veränderungen (z. B. Pfarrerwechsel) eventuellen Unsicherheiten vorzubeugen und so den neu ernannten Verantwortungsträgern in der Vermögensverwaltung einen guten Beginn zu ermöglichen, in dem deutlich gemacht wird, welche materiellen Güter in den Verantwortungsbereich übergehen.

4. Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung von can. 1283 § 2 CIC hat der Diözesanbischof in Anwendung der cann. 29 bis 33 CIC entschieden, dass bei jedem Wechsel in der Leitung einer Pfarre nach dem 1. September 2008 eine standardisierte und geordnete Temporalienübergabe stattzufinden hat. Dies gilt in der Regel auch für die Leitung ad interim während einer Vakanz. Das Ziel der Temporalienübergabe soll sein, dass innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes der übernehmende Seelsorger auf Basis vorbereiteter Unterlagen und eines Übergabegesprächs einen strukturierten Überblick über personelle, finanzielle, bauliche, rechtliche und administrative Belange seiner neuen Pfarre erhält.

Ausführungsbestimmungen

5. Verantwortlich für die Temporalienübergabe ist der bisherige Pfarrer. Der stellvertretende Vorsitzende des Pfarrkirchenrats, der neu ernannte Pfarrer, der zuständige Dekan sowie ein Mitarbeiter der Bischöflichen Finanzkammer wirken bei der Temporalienübergabe mit. Das für die Durchführung der Temporalienübergabe benötigte Protokoll mit allen erforderlichen Hinweisen ist bei der Bischöflichen Finanzkammer erhältlich.
6. Die für die Temporalienübergabe zuständigen Personen bestätigen durch Datum und Unterschrift auf dem Protokoll die Richtig-

keit und Vollständigkeit der vorliegenden Informationen.

7. Das Originalprotokoll der Temporalienübergabe samt den Unterlagen sind im Pfarrarchiv aufzubewahren. Die Bischöfliche Finanzkammer erhält eine Kopie des Protokolls inklusive den Unterlagen.
8. Liegen Mängel vor, sodass die Temporalienübergabe nicht stattfinden kann, legen die für die Temporalienübergabe zuständigen Personen einen Termin fest, bis zu dem die Mängel behoben werden müssen. Dieser Termin darf jedoch nicht länger als drei Monate nach Amtsantritt des neuen Pfarrers hinausreichen. Werden Mängel durch den bisherigen Pfarrer und/oder stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates nicht bis zum angegebenen Termin behoben, entscheidet die Bischöfliche Finanzkammer über die weitere Vorgehensweise.
9. Werden vom neuen Pfarrer nach Amtsantritt gravierende Mängel entdeckt, so sind diese an die Bischöfliche Finanzkammer zu melden, die ihrerseits überprüfen wird, wie und durch wen die Mängel behoben werden können.

Aufgaben der für die Temporalienübergabe zuständigen Personen

10. Der bisherige Pfarrer und der stellvertretende Vorsitzende des Pfarrkirchenrats sind – soweit möglich – dafür verantwortlich, dass alle Matrikenbücher und die Buchhaltung tagfertig sind und zur Temporalienübergabe vorgelegt werden können. Sie stellen anhand des von der Bischöflichen Finanzkammer zur Verfügung gestellten Protokolls bis zum vereinbarten Termin alle Unterlagen zusammen.

11. Alle die in Pkt. 5 dieser Richtlinien genannten Personen haben bei der Temporalienübergabe anwesend zu sein. Zwingende Anwesenheitspflicht besteht für den bisherigen Pfarrer, den stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrkirchenrats und den neu ernannten Pfarrer. Allfällig fehlende Personen sind schnellstmöglich über den Inhalt der Temporalienübergabe zu informieren. Diese haben anlässlich dieser Information das Protokoll zu unterzeichnen.
12. Der Mitarbeiter der Bischöflichen Finanzkammer begleitet auf Wunsch den bisherigen Pfarrer und stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrkirchenrats bei der Erstellung des Protokolls und hilft bei der Klärung allfälliger offener Punkte.
13. Es wird empfohlen, die Auflistung des pfarrlichen Vermögens anhand des Protokolls der Bischöflichen Finanzkammer schon vor einer bevorstehenden personellen Veränderung abzufassen (z.B. zur Vorbereitung auf die bischöfliche Visitation). Wie in Pkt. 3 dieser Richtlinien erwähnt, kann nur ein klares Bild über die finanzielle Situation einer Pfarrgemeinde die Basis für eine verantwortliche pfarrliche Vermögensverwaltung sein.

Diese Richtlinien treten mit 1. September 2008 in Kraft und gelten ad experimentum auf fünf Jahre.

Feldkirch, am 01.07.2008

Mag. Claudia Weber
Notarin

Dr. Elmar Fischer
Diözesanbischof

91. Veräußerungsverbot von Kunstgegenständen

Es wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass die Veräußerung bzw. jeder Erwerb von Kunstgegenständen und Archivalien aus kirchlichem Eigentum nach dem Kirchenrecht grundsätzlich verboten ist. Dies gilt selbstverständlich auch für eine unentgeltliche Abgabe.

Eine allfällige, unter bestimmten Umständen vom Bischöflichen Ordinariat ausdrücklich zugelassene Veräußerung bedarf dessen schriftlicher Zustimmung sowie der genauen Beschreibung des Gegenstandes. Eine Veräußerung bzw. Abgabe durch wen immer, insbesondere Seelsorger und kirchliche Dienstnehmer, ohne die vorgeschriebene Zustimmung ist untersagt, ungültig und strafbar.

Ein Käufer (Händler), der einen solchen Gegenstand aus kirchlichem Eigentum ohne schriftliche Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates erwirbt, kann sich auf keine Unbedenklichkeit berufen. Er hat mit einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft und mit der Verfolgung uU wegen Hehlerei gemäß § 164 StGB zu rechnen. Außerdem erfolgt eine Meldung an die zuständige Kammer der gewerblichen Wirtschaft.

Es sei noch auf die einschlägigen Verbote im Denkmalschutzgesetz (BGBl. Nr. 533/1923 idF BGBl. I Nr. 2/2008) sowie die entsprechenden Verordnungen der Österreichischen Bischofskonferenz verwiesen.

Mag. Claudia Weber
Leiterin der Rechtsabteilung

92. Neues Schenkungs- meldegesetz

Die Rechtsabteilung informiert darüber, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben wurde und mit 01. Aug. 2008 das neue Schenkungsmeldegesetz in Kraft treten soll:

1. Damit die Finanzbehörden Vermögensverschiebungen nach dem 01.08.2008 nachvollziehen können, soll es neue Meldepflichten geben. Und zwar für die Schenkung von Bargeld, Sachvermögen, Wertpapieren sowie Unternehmensanteilen.

2. Grundstücke sind von dieser Meldepflicht ausgenommen. Denn sie sind über die Entrichtung der Grunderwerbssteuer kontrollierbar. Mit dem Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird grundsätzlich (mit gewissen Ausnahmen) die Übertragung von Grundstücken durch Erbschaft oder Schenkung nunmehr automatisch Grunderwerbssteuerpflichtig.

3. Bei Schenkungen wird zwischen Angehörigen und Nichtangehörigen unterschieden. Unter Angehörige fallen etwa Eltern, Ehegatten, Kinder, Großeltern, Enkel, Onkel, Tanten, Verschwägerete, Schwiegereltern sowie Lebensgefährten. Sie müssen Schenkungen bis zu 75.000 Euro nicht melden. Übersteigt die Summe der Schenkungen innerhalb eines Jahres diese Grenze, müssen alle Schenkungen gemeldet werden.

Bei Nichtangehörigen müssen Schenkungen bis 15.000 Euro nicht angezeigt werden. Es gilt allerdings die Zusammenrechnung von derselben Person innerhalb der letzten fünf Jahre ab dem letzten Erwerb. Wird die Grenze überschritten, muss es gemeldet werden.

Die Anzeige der Schenkung müssen Schenker und Beschenkte sowie die involvierten Anwälte

und Notare erbringen, und zwar binnen drei Monaten. Erfolgt vorsätzlich keine Anzeige, so gibt es eine Geldstrafe von bis zu zehn Prozent des übertragenen Wertes. Innerhalb eines Jahres ab Ende der Frist soll jedoch eine straffreie Selbstanzeige möglich sein.

Nicht angezeigt werden müssen Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen.

Für weitere Auskünfte steht die Rechtsabteilung gerne zur Verfügung.

Mag. Claudia Weber
Leiterin der Rechtsabteilung

93. Befristete Mietverträge

Sollten Sie Räumlichkeiten auf bestimmte Zeit (befristet) vermietet haben, ist bitte Folgendes zu beachten:

Mietverträge auf bestimmte Zeit, die durch den Verlauf der Zeit nicht auflösbar sind (zB bei falscher Formulierung der Befristung bzw. des Endigungsdatums) oder nicht aufgelöst werden (zB weil der Mieter einfach nach Vertragsende im Mietobjekt verbleibt), können unbefristet werden. Das bedeutet, dass sie nur mehr schwer oder gar nicht mehr auflösbar sind, was eine erhebliche Wertminderung des Mietobjektes zur Folge hat.

Zu beachten ist daher in rechtlicher Hinsicht, dass im Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (dies ist im Anlassfall von einem Juristen zu überprüfen bzw. wurde bereits bei der Vertragserstellung von einem Juristen überprüft) der Vermieter binnen 14 Tagen nach Ablauf des Vertrages die Räumungsklage bei Gericht einzubringen hätte, sofern der Mieter am Ende der vereinbarten Bestanddauer das Mietobjekt nicht

verlässt, widrigenfalls sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert.

Durch die Wohnrechtsnovelle 2006 wurde die Situation zwar etwas entschärft, denn es gelten nunmehr solche Mietverträge, deren ursprünglich vereinbarte oder durch schriftliche Vereinbarung verlängerte Vertragsdauer nach dem 30.9.2006 endet, nur mehr auf drei Jahre verlängert. Dies gilt aber nur einmalig. Sollte dann wiederum vergessen werden, den Mietvertrag zu verlängern oder aufzulösen, kommt es sehr wohl zu einem unbefristeten Mietvertrag.

Es ist daher sehr wichtig darauf zu achten, dass befristete Mietverträge zum vereinbarten Zeitpunkt tatsächlich enden oder rechtzeitig (d.h. vor Vertragsende!) schriftlich verlängert bzw. besser neu abgeschlossen werden.

Der Ablauftermin eines befristeten Mietvertrages ist daher unbedingt vom Pfarrkirchenrat in Evidenz zu halten! (Dies hat die Pfarre zu machen und wird nicht von der Diözese vorgenommen.)

Es wird daher empfohlen, rechtzeitig mit einem Juristen oder mit der Rechtsabteilung der Diözese Feldkirch vor Ablauf des Vertrages Kontakt aufzunehmen.

Im übrigen ist bitte die Pfarrkirchenratsordnung genau zu beachten, wonach alle Mietverträge schriftlich abzuschließen und vor Unterfertigung der Rechtsabteilung der Diözese vorzulegen sind, da sie zu ihrer Gültigkeit (sowohl im staatlichen wie auch im kirchlichen Bereich) der kirchenbehördlichen Genehmigung durch die Diözese Feldkirch bedürfen.

Die Rechtsabteilung der Diözese Feldkirch steht Ihnen natürlich gerne beratend zur Verfügung.

Mag. Claudia Weber
Leiterin der Rechtsabteilung

94. Geschäftsordnung der BG/AG Religionslehrer/innen an mittleren und höheren Schulen

Die Geschäftsordnung der Berufsgemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer/innen an mittleren und höheren Schulen vom 16. Dezember 1996, verlautbart im Diözesanblatt 1 / 2 1997 unter Nr. 11, letztmalig verlängert bis 16.12.2005, wurde von Bischof Elmar Fischer auf weitere 3 Jahre genehmigt, somit bis 16. Dezember 2011 verlängert.

Feldkirch, 7. Juli 2008

Mag. Claudia Weber
Notarin

Dr. Elmar Fischer
Diözesanbischof

95. Orgelkommission der Diözese Feldkirch – neue Mitglieder

Die Orgelkommission der Diözese wird entsprechend den neuen Richtlinien für die Orgelkommission (veröffentlicht unter der Nummer 72 im Diözesanblatt Mai/Juni 2008) von 2 auf 4 Personen erweitert. Neben den bisherigen Mitgliedern Helmut Binder und Mag. Bernhard Loss werden zusätzlich Siegfried Adlberger und Mag. Johannes Hämmerle in diesem Gremium tätig sein.

Die Mitglieder der Orgelkommission (in alphabetischer Reihenfolge):

- Siegfried **Adlberger**, Orgel- und Glockenreferent der Diözese Linz, Orgelbaumeister.

- Helmut **Binder**, Organist in Bregenz Herz-Jesu und künstlerischer Leiter der „Musik in Herz-Jesu“.
- Johannes **Hämmerle**, Dozent für Cembalo und Orgel am Vorarlberger Landeskonservatorium und Leiter der Abteilung für Tasteninstrumente, seit 2007 Domorganist in Feldkirch.
- Bernhard **Loss**, Organist und Orgellehrer, Kirchenmusikreferent der Diözese.

Kontaktadresse:

Mag. Bernhard Loss, Kirchenmusikreferent
05522/3485-203, bernhard.loss@kath-kirche-vorarlberg.at

Hinweis:

Für alle Orgelvorhaben in der Diözese Feldkirch gelten die neuen Richtlinien (veröffentlicht unter der Nummer 71 im Diözesanblatt Mai/Juni 2008).

96. Dank für Peterspfennig

Staatssekretär Tarcisio Kardinal Bertone bedankt sich im Namen von Papst Benedikt XVI. für die Überweisung des Peterspfennigs vom Jahr 2007 in der Höhe von € 40.289,82.

Damit unterstützen die Pfarren und die Diözese Feldkirch die pastoralen Aufgaben des Papstes.

97. Änderung des Kilometergeldes

Das Kilometergeld wird ab 1. Juli 2008 befristet bis 31. Dezember 2009 wie folgt erhöht:

Personen- und Kombinationskraftwagen
à € 0,42
Motorfahrräder und Motorräder bis 250 cm³
Hubraum
à € 0,14
für Motorräder mit einem Hubraum über 250
cm³
à € 0,24
Zuschlag für mitbeförderte Person
à € 0,05

98. Neuer Masterstudien lehrgang für „Mission und Dialog in Europa“

An der Universität Wien soll zum Wintersemester 2008/09 ein Masterstudiengang für „Mission und Dialog in Europa“ eingerichtet werden.

Dieser Studiengang wird eine bisher einzigartige Ausbildungsmöglichkeit für den kirchlichen Dienst sein. Er ist so konzipiert, dass er auch von Berufstätigen absolviert werden kann, die ein Sabbatjahr machen. Der Studiengang umfasst vier Semester und wird mit einem „M.A. in Mission und Dialogue in Europe“ abgeschlossen.

Zugleich ist er ein Angebot für Absolventen und Studenten eines Theologiestudiums und kann eine sinnvolle Ergänzung für die Ausbildung künftiger Priester sein.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Akademie für Evangelisation

Einrichtung der katholischen Gemeinschaft
Emmanuel in der Erzdiözese Wien
T 01 532 5632 0
F 01 532 5632 210
E-Mail: figlhaus@emmanuel.at

99. Kurse der Theologi- schen Fortbildung Freising

Wir machen auf das Gesamtprogramm aufmerksam. Nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung
Domberg 27, D-85354 Freising
T: 0049-8161 / 181-2222
F: 0049-8161 / 181-2187
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
Internet: www.TheologischeFortbildung.de

100. Ansuchen an das Ordinariat

Bei dringenden Genehmigungen und Auskünften bezüglich Konversionen, Reversionen, Eheangelegenheiten und anderen genehmigungspflichtigen Ansuchen kann im August 2008 mit Offizial Msgr. Dr. Walter Herbert Juen unter der Tel.Nr. 05522/44224 Kontakt aufgenommen werden.

101. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche - Teil II

Teil II: In besonderen Situationen

Manuskript zur Erprobung, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz, Trier 2008

Seit 2001 gibt es die katechetisch-pastorale Grundform für die Gestaltung des Katechumenats und ermöglicht eine der Gemeinde, aber auch dem Taufkandidaten angepasste Feier der Erwachsenentaufe.

Immer öfter kommt es aber zu Anfragen, bei denen die TaufbewerberInnen in besonderen Situationen stehen, die einer weiteren Anpassung bedürfen, die der gesellschaftlichen Situation, den spezifischen Lebensumständen und den pastoralen Bedürfnissen entsprechen. Für solche differenzierten Formen bietet dieser neue Band pastorale Hinweise und liturgische Feiern an:

- Die Eingliederung in die Kirche für Menschen in Lebensgefahr
- Die Feier der Zulassung zur Taufe für Menschen, die in den christlichen Glauben eingeführt, aber noch nicht getauft sind
- Die Eingliederung in die Kirche für Menschen, die getauft sind, aber nicht in den Glauben eingeführt sind
- Die Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Diese Ausgabe ist zur Erprobung herausgegeben. Wir bitten daher um Rückmeldungen, Erfahrungsberichte und Verbesserungsvorschläge, die wir gerne an das Liturgische Institut in Trier weitergeben werden.

Erhältlich an der Medienstelle der Diözese Feldkirch (T 05522/3485-208) oder in der Buchhandlung „Quelle“ (T 05522/72885).

Für weitere Fragen, Informationen oder Unterlagen zum Erwachsenenkatechumenat stehe ich als diözesane Kontaktperson gerne zur Verfügung: Matthias Nägele, Fachteam „Spiritualität, Liturgie, Bildung“, T 05522/3485-216; E-Mail matthias.naegele@kath-kirche-vorarlberg.at

102. Hausdruckerei geschlossen

Vom 28. Juli bis einschließlich 8. August 2008 bleibt unsere Hausdruckerei geschlossen.

Inhalt:

74. Fest des Heiligen Gebhard
75. Diözese Feldkirch – 40 Jahre -
Besinnungstag
76. Berufungspastoral
77. Sonderablass zum Paulusjahr
78. Liturgietagung – 3. Oktober 2008
79. Provikar Lampert erinnern 2008 – Termine
80. Kirchenopfer für das Studieninternat
Marianum
81. Kurzprotokoll des Pastoralrates vom 27.
Mai 2008
82. Kurzprotokoll des Diözesankirchenrates
vom 8. Mai 2008
83. Diözesankirchenrat der Diözese Feldkirch –
Mitglieder
84. Personalnachrichten
85. Änderung der Pfarrkirchenratsordnung
86. Ansprechperson für Priester in Pension
87. Pfarrbefähigungskurs 2008/2009
88. Bauordnung der Diözese Feldkirch
89. Termin für Subventionsansuchen 2008
90. Richtlinien für die Temporalienübergabe
91. Veräußerungsverbot von Kunstgegenständen
92. Neues Schenkungsmeldegesezt
93. Befristete Mietverträge
94. Geschäftsordnung der BG/AG Religionslehrer/innen an mittleren und höheren Schulen
95. Orgelkommission der Diözese Feldkirch –
neue Mitglieder
96. Dank für Peterspfennig
97. Änderung des Kilometergeldes
98. Neuer Mastenstudienlehrgang für „Mission
und Dialog in Europa“
99. Kurse der Theologischen Fortbildung Freising
100. Ansuchen an das Ordinariat
101. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in
die Kirche – Teil II
102. Hausdruckerei geschlossen

Herausgeber und Verleger:

Bischöfliches Ordinariat Feldkirch,
T 05522/3485-308
f.d.I.v.: Generalvikar Dr. Benno Elbs,
Bahnhofstrasse 13, A-6800 Feldkirch
Druck: Diöpress Feldkirch
P.b.b.-Nr. 333417I7I93U – Verlagspostamt Feldkirch